

**Satzung der Studierendenschaft  
der  
Universität Duisburg-Essen  
Vom 31. März 2014**

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 307 / Nr. 31)

zuletzt geändert durch achte Änderungsordnung vom 15. April 2025  
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 195 / Nr. 41)

**Inhaltsverzeichnis \***

**Abschnitt 1:**

**Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Organe**

- § 1 Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Grundsätze
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Urabstimmung
- § 6 Vollversammlung der Studierendenschaft (VV)
- § 7 Bekanntgabe der Organbeschlüsse

**Abschnitt 2:**

**Studierendenparlament (StuPa) und  
Allgemeiner Studierendausschuss (AStA)**

- § 8 Aufgaben des Studierendenparlamentes (StuPa)
- § 9 Amtszeit und Wahlen des StuPas
- § 10 Organisation des StuPas
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Einberufung und Beschlussfassung des StuPas
- § 13 Beschlussverfahren und Archivierung
- § 13a Finanzanträge<sup>1</sup>
- § 14 Aufgaben des Allgemeinen Studierendausschuss (AStA)
- § 15 Amtszeit, Wahlen und Zusammensetzung des AStA
- § 16 Organisation des AStA
- § 17 Autonome Referate

**Abschnitt 3:**

**Fachschaftsvollversammlung (FSVV),  
Fachschaftsrat (FSR) und  
Fachschaftenkonferenz (FSK) \*\***

- § 18 Fachschaftsorgane
- § 19 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung
- § 20 Aufgaben der Fachschaftenkonferenz (FSK)
- § 21 Zusammensetzung und Organisation der FSK
- § 22 Organisation und Sitzung der FSVV
- § 23 Aufgaben eines Fachschaftsrates (FSR)
- § 24 Wahlen und Amtszeit eines FSR bzw. der FSK-Sprecher/-Sprecherinnen sowie des Kassenprüfers
- § 25 Sitzungen und Beschlussfassungen eines FSR

**Abschnitt 4:**

**Haushalt**

- § 26 Beiträge
- § 27 Haushaltssordnung und Haushaltsplan
- § 28 Mittel der selbstbewirtschafteten Fachschaften
- § 29 Verfahren
- § 30 Rechnungsprüfung
- § 31 Wirtschaftsbetriebe
- § 32 Studierendenzeitung
- § 32a Aufgaben des Geschäftsbereichs Darlehen
- § 32b Bewilligungsverfahren kurzfristiger und langfristiger Darlehen
- § 32c Grundsätze für kurzfristige Sozialdarlehen
- § 32d Grundsätze für langfristiges Sozialdarlehen
- § 32e Entscheidungskriterien

**Abschnitt 5:**

**Änderungs- und Übergangsbestimmungen**

- § 33 Satzungsänderungen
- § 34 Übergangsbestimmungen

\*) Inhaltsverzeichnis Abschnitte IV und V redaktionell geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8)

\*\*) Das Wort „Fachschaftskonferenz“ durchgängig ersetzt durch „Fachschaftenkonferenz“ durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20)

\*\*\*) Die Abkürzung „HFG“ sowie „HZG“ durchgängig ersetzt durch die Abkürzung „HG“ durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20)

\*\*\*\*) In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 19 bis 21 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519 / Nr. 84)

\*\*\*\*\*) In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „§ 32 neue Angaben § 32a - § 32e eingefügt durch achte Änderungsordnung vom 15. April 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 195 / Nr. 41), in Kraft getreten am 22.04.2025

**Abschnitt 1:  
Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Organe**

**§ 1  
Studierendenschaft**

(1) Die an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliederkörperschaft der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie beschließt in eigener Verantwortung über ihre Initiativen und Aktivitäten, gibt sich ihre eigenen Satzungen und Ordnungen und verwaltet ihre Finanzen selbst. Dazu wählt sie Organe, die diese Aufgaben unter Einbeziehung möglichst vieler Studierenden wahrnehmen.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Die Studierendenschaft vertritt die Interessen der Studierenden in fachlichen, hochschulpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belangen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

(2) Die Studierendenschaft fördert aktiv die kulturellen und sportlichen Belange ihrer Mitglieder im Hinblick auf die Gestaltung der Hochschule zu einem befriedigenden Lebensraum. Sie setzt sich auch für die ökologische Verbesserung dieses Lebensraumes ein.

(3) Die Studierendenschaft setzt sich für eine qualifizierte Bildung der Studierenden, für gute Studienbedingungen, für gleiche Bildungschancen und verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu allen Bildungseinrichtungen ein. Sie strebt die geistige Emanzipation der oder des Einzelnen und die Überwindung von Konkurrenzdenken an, um gemeinsame und solidarische Lernprozesse an der Hochschule zu fördern.

(4) Die Studierendenschaft setzt sich für eine demokratische und interdisziplinäre Wissenschaft und Lehre ein, deren Ziele bessere Lebensbedingungen für die gesamte Bevölkerung, die Förderung des Friedens und der ökologischen Gestaltung der Umwelt, die internationale Verständigung und Zusammenarbeit, die Humanisierung der Arbeitswelt und anderer Lebensbereiche und die Förderung von Kultur und Bildung sind.

(5) Die Studierendenschaft an der Universität Duisburg-Essen tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein.

(6) Sie tritt für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein; insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit und Herkunft, seiner Sprache und Kommunikationsform, seiner sexuellen Identität, seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sozialen Situation benachteiligt werden.

(7) Die Studierendenschaft setzt sich für die Verbesserung der Mit- und Selbstbestimmungsrechte der Studierenden ein und nimmt die bestehenden Rechte wahr. Sie fördert die Zusammenarbeit mit den anderen Gruppen der Hochschule, den nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Professorinnen und Professoren.

(8) Die Studierendenschaft setzt sich für Kontakte und Zusammenarbeit mit den Studierenden anderer Hochschulen auf überregionaler und internationaler Ebene ein. Sie unterstützt die ausländischen Studierenden an der Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Interessen.

(9) Die Studierendenschaft fördert die politische Bildung und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz. Sie unterstützt die politische Willensbildung in den studentischen Vereinigungen.

(10) Die Studierendenschaft setzt sich für soziale und gesellschaftliche Strukturen ein, die geeignet sind, zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele und der Formulierung und Umsetzung konkreter Forderungen beizutragen.

**§ 3  
Grundsätze<sup>2</sup>**

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, näheres regelt die Fachschaftenrahmenordnung.<sup>3, 4</sup>

(2) Ist das von der Studentin oder dem Studenten gewählte Studium mehreren Fachschaften zugeordnet, so ist er in allen Fachschaften Mitglied, kann aber nur in einer Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht ausüben, dies ist das Erstfach, sofern nicht auf das Wahlrecht im Erstfach schriftlich verzichtet wurde. Die Ausübung des Wahlrechts auf Hochschulebene ist nur in einer Fakultät möglich, die die oder der Studierende bei der Einschreibung oder Rückmeldung zu wählen hat.<sup>5</sup>

(3) Über die Neugründung und Auflösung von Fachschaften entscheidet das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament wird in diesem Zusammenhang nur auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftenkonferenz tätig.

(4) Studierende, die keiner Fachschaft zuzuordnen sind, werden von den Sprecherinnen bzw. den Sprechern der Fachschaftenkonferenz<sup>6</sup> in fachlichen Angelegenheiten vertreten.

**§ 4  
Organe der Studierendenschaft**

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa) und seine Ausschüsse;
2. der Allgemeine Studierendausschuss (AStA).

(2) Die Organe gewährleisten die umfassende Information und Partizipation der Studierenden.

### § 5 Urabstimmung

- (1) Wahlberechtigt sind alle eingeschriebenen Ersthörer.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann sein:
1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
  2. grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft;
  3. die Satzung bzw. die Änderung der Satzung der Studierendenschaft;
  4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung<sup>7</sup>.

Alle Organe der Studierendenschaft sollen die Beschlüsse der Urabstimmung beachten. Absatz 6 bleibt unberührt. Der Urabstimmung hat eine umfassende Information und Aussprache in der Studierendenschaft vorauszugehen. Die Urabstimmung ist mindestens zwei Wochen im Voraus hochschulöffentlich anzukündigen.

- (3) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden:
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Studierenden der Studierendenschaft oder
  - auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Wahlausschuss kann Helferinnen und Helfer benennen.

- (4) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Druck und Verteilung des gestellten Antrags;
  2. Einrichtung und Besetzung der Stimmlokale;
  3. Erstellung und Ausgabe der Stimmzettel;
  4. Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

(5) Die Urabstimmung sollte nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament stattfinden.

(6) Die Urabstimmung wird schriftlich durchgeführt. Sie findet unmittelbar, frei, gleich und geheim an geeigneter Stelle statt. Die Abstimmungsdauer beträgt fünf aufeinanderfolgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Die Teilnahme an der Abstimmung findet in der Zeit von 10 bis 16 Uhr statt. Die Regelungen der Wahlordnung bezüglich der Studierendenparlamentswahlen sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Beschlüsse, welche auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft zustimmten.<sup>8</sup>

(8) Unmittelbar nach Schließung der Abstimmung führt der Wahlausschuss die Auszählung der Stimmen durch. Das Abstimmungsergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und unverzüglich in geeigneter Form innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Auszählung hochschulöffentlich bekannt gemacht. Hochschulöffentlich bedeutet barrierefrei zugänglich für alle Angehörigen der

Universität; Informationen sollen an den AStA-Standorten ausgehangen und auf den Internetpräsenzen der verfassten Studierendenschaft veröffentlicht; Veranstaltungen werden in Räumlichkeiten der Universität (barriere-)frei veranstaltet.<sup>9</sup>

(9) Eine Anfechtung der Abstimmung ist nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Ergebnisses und mit schriftlicher Begründung gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes möglich. Über die Anfechtung entscheidet das Studierendenparlament.

### § 6<sup>10, 11</sup> Vollversammlung der Studierendenschaft (VV)

(1) Die VV der Studierendenschaft dient der Willensbildung und Information der Studierenden sowie der Beratung der Organe der Studierendenschaft. Das StuPa und der AStA beachten die Empfehlung der VV.

(2) Eine VV ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des StuPa;
2. auf Beschluss des AStA;
3. auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Fachschaftsräte;
4. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % aller Studierenden.

(3) Zu einer VV ist mindestens zwei Wochen vorher hochschulöffentlich durch das Präsidium des StuPa einzuladen. Eine VV kann über Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft abstimmen.

(4) Das StuPa-Präsidium eröffnet und leitet die VV. Auf Wunsch der VV können auch andere Studierende mit einfacher Mehrheit mit der Leitung und Protokollierung der VV beauftragt werden.

### § 7 Bekanntgabe der Organbeschlüsse<sup>12, 13</sup>

(1) Die Satzung der Studierendenschaft sowie die in dieser Satzung genannten Ordnungen sind dem Rektorat der Hochschule zur Genehmigung und Veröffentlichung im „Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen“ zu übersenden.

(2) Wesentliche Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind unverzüglich durch Aushänge und im Internet bekannt zu machen und ggf. die Veröffentlichungen für das Verkündungsblatt einzuleiten. Diese Beschlüsse sind archiviert zu sammeln.

### Abschnitt 2: Studierendenparlament (StuPa) und Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

### § 8 Aufgaben des Studierendenparlamentes (StuPa)<sup>14</sup>

Das StuPa nimmt entsprechend § 54 HG\* folgende Aufgaben wahr:

1. Es beschließt über die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
2. Es fasst Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft;
3. Es beschließt die Satzung der Studierendenschaft;
4. Es wählt die AStA-Vorsitzende bzw. den AStA-Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
5. Es wählt die Referentinnen und Referenten des AStAs, kontrolliert die Arbeit des AStAs, erteilt Aufträge an ihn, nimmt seinen Rechenschaftsbericht entgegen und entscheidet über seine Entlastung;
6. Es beschließt die Beitragsordnung und die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft
7. Es gibt sich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung
8. Es beschließt den Haushaltsplan der Studierendenschaft und kontrolliert dessen Ausführung.
9. Es benennt die Ausschüsse des StuPas.
10. Es entscheidet über Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
11. Es entscheidet bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

### § 9

#### Amtszeit und Wahlen<sup>15, 16</sup>

(1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in unmittelbarer, freier, gleicher, allgemeiner und geheimer Wahl gewählt. Bei den kandidierenden Listen soll bei der Aufstellung der Kandidierenden auf die paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden. Abweichungen hiervon sind im Sinne des § 11b HG zu begründen.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen.

(3) Mit der ersten Stimme (Erststimme) wird eine der kandidierenden Listen gewählt oder die Möglichkeit zur Enthaltung gegeben. Die Sitzverteilung erfolgt nach Quoten nach Hare-Niemeyer. Es werden in der Regel 29 Mandate vergeben.

(4) Mit der zweiten Stimme (Zweitstimme), kann jede Wählerin und jeder Wähler eine beliebige Kandidatin oder einen beliebigen Kandidaten wählen.

(5) Die Amtszeit des StuPas beträgt in der Regel ein Jahr. Sie endet mit der Konstituierung des neuen StuPas.

(6) Beschließt das Studierendenparlament keinen anderen Wahltermin, so gilt automatisch der letztmögliche Wahltermin, unter Einhaltung aller Fristen, in der Legislatur.

(7) Die Wahl zum StuPa findet jährlich statt. Sie wird vom Wahlausschuss durchgeführt.

(8) Das StuPa ist neu zu wählen, wenn 3/4 seiner Mitglieder einem Antrag auf Auflösung zustimmen. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung allen Mitgliedern des StuPas in Textform vorliegen.

(9) Das StuPa ist neu zu wählen,

- wenn es innerhalb von 61 Kalendertagen nach Konstituierung keinen neuen AStA gewählt hat;
- wenn während der Vorlesungszeit innerhalb von 61 Kalendertagen nach geschlossener Sitzung keine neue Sitzung stattgefunden hat.

Falls dies innerhalb dieser Frist durch höhere Gewalt nicht möglich war, kann das StuPa diese nach Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit einmalig um 30 Tage verlängern.

(10) Näheres regelt die Wahlordnung.

### § 10 Organisation des StuPas.<sup>17, 18, 19, 20</sup>

(1) Das StuPa bestimmt aus seiner Mitte ein Präsidium. Es besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören. Die Zusammensetzung des Präsidiums regelt Abs. 3. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere

- Die Einberufung und Leitung von Sitzungen gemäß § 12 der Satzung sowie § 4 und § 9 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments: Die oder der Vorsitzende des Präsidiums beruft die Sitzungen des StuPas ein. Das Präsidium leitet und protokolliert die Sitzungen.
- Die Gewährleistung der Aufgaben des Parlaments gemäß § 8 der Satzung,
- Aktive Förderung der Arbeitsfähigkeit des gesamten Parlaments unter besonderer Berücksichtigung von § 4 Abs. 2. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Sowie weitere aus der Satzung und der Geschäftsordnung hervorgehende Aufgaben.

Das Präsidium kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben der oder des Vorsitzenden betrauen.

(2) Kommt ein Mitglied des Präsidiums diesen Aufgaben nachweislich nicht nach, kann das Parlament dieses Mitglied abberufen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Das Benennungsrecht verbleibt bei der Liste. Das weitere Verfahren erfolgt gemäß § 10 Abs. 4.

(3) Das StuPa bestimmt die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Studierendenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks. Es schlägt die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft für die Gremien auf Hochschulebene vor. Näheres regelt § 10 Abs. 3.

(4) Bei der Besetzung des Präsidiums sowie bei den Wahlen zum Verwaltungsrat des Studentenwerks Essen-Duisburg wird nach Quoten nach Hare-Niemeyer, das

Stärkeverhältnis der Listen nach der letzten StuPa-Wahl zugrunde gelegt. Zusammenschlüsse von Listen zu Listengemeinschaften sind nicht zulässig.

(5) Das StuPa bildet zwingend auf der konstituierenden Sitzung folgende Ausschüsse:

1. Haushaltsausschuss;
2. Ausschuss für Satzungen und Ordnungen (Satzungsausschuss);
3. Wahlausschuss;
4. Wahlprüfungsausschuss.

Haushalts- und Satzungsausschuss werden zusammen, alle weiteren Ausschüsse werden einzeln nach Quoten nach Hare-Niemeyer benannt.

(6) Über die Anwesenheit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier, sowie Vertreter der einzelnen AStA-Referate, wird ein namentliches Protokoll geführt. Am Ende der Wahlperiode veröffentlicht das Präsidium die Anwesenheitsziffern namentlich und auf die kandidierenden Listen bezogen. Entschuldigtes Fehlen und Ver-spätungen von mehr als 15 Minuten sowie Vertretungen werden ebenfalls aufgeführt.

(7) Das unentschuldigte Fehlen eines Präsidiumsmitgliedes bei einer StuPa-Sitzung bzw. eines Ausschussmitgliedes bei Ausschusssitzungen führt zum Ausscheiden aus dem Präsidium bzw. aus dem jeweiligen Ausschuss. Innerhalb von 14 Tagen benennt die betreffende Liste eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Falls eine Liste keine Person benennen kann, benennt diejenige Liste eine Vertretung, der das Besetzungsrecht als Nächste zusteht. Eine Ausnahme stellt die Nachbesetzung der Mitglieder für den Wahlausschuss im Zeitraum von vier Wochen vor bis vier Wochen nach einer StuPa-Wahl, der Wahl der Vertreter\*innen der studentischen Hilfskräfte oder einer Urabstimmung dar. Hier informiert die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses die Präsidentin oder den Präsidenten des StuPas. Diese oder dieser informiert die jeweiligen Listen mit der Aufforderung zur Nachbesetzung. Die Liste kann nicht das ausgeschiedene Mitglied erneut benennen. Kommt die Liste dieser Aufforderung nicht innerhalb von zwei Tagen nach, so benennt diejenige Liste eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, der das Besetzungsrecht als Nächste zusteht.

(8) Das zweimalige unentschuldigte Fehlen von AStA-Referentinnen bzw. AStA Referenten bei StuPa-Sitzungen wird vom Präsidium gerügt und das Misstrauen wird ausgesprochen. Falls bei einer Sitzung mehr als die Hälfte der AStA-Referentinnen und AStA-Referenten fehlt, und daher der AStA seiner Berichtspflicht nicht nachkommen kann, ist der AStA (verantwortlich hier ist der AStA-Vorsitz) verpflichtet, dem StuPa innerhalb von zwei Wochen einen detaillierten, schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des AStA im Berichtszeitraum zuzusenden.

(9) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder beschlossen und verändert werden. Sie gilt für alle Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft, solange diese sich keine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 11  
Ausschüsse<sup>21, 22, 23</sup>

(1) Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss einen Haushaltsausschuss mit sieben Vertreter\*innen, die nicht dem AStA angehören dürfen. Er nimmt die ihm nach dem HG und weiteren rechtlichen Bestimmungen zustehenden Aufgaben wahr. Der Haushaltsausschuss muss mindestens dreimal pro Legislaturperiode zum Zwecke der Kontrolle und Beratung des StuPa und des AStA in Finanz- und Haushaltsfragen tagen. Er führt vor dem Ende der Legislaturperiode eine Kassenprüfung durch.

(2) Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss den Satzungsausschuss mit sieben Vertreterinnen oder Vertretern. Seine Aufgaben sind die Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen zu dieser Satzung, die Prüfung der bestehenden Satzungen auf ihre Übereinstimmung mit den Rahmengesetzen, sowie Überprüfung und Erarbeitung weiterer Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft. Der Satzungsausschuss steht allen Gremien der Studierendenschaft in Satzungs-, Wahlordnungs- und Geschäftsordnungsangelegenheiten beratend zur Verfügung.

(3) Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss den Sozialausschuss mit sieben Vertreterinnen oder Vertretern. Seine Aufgaben sind nach § 5 der Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen das Bearbeiten, Beraten und Beschießen der Anträge zur Rückerstattung des Mobilitätsbeitrags aufgrund sozialer Härte, sowie die Bearbeitung, Vergabe, Verlängerung, und der Gewährung von Darlehen nach §32a ff. Die AStA Referentin bzw. der AStA-Referent mit dem Geschäftsbereich Darlehen hat auch ohne selbst Mitglied des Sozialausschusses zu sein die Möglichkeit, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Der Ausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(4) Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss einen Wahlausschuss mit neun Vertreter:innen. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zum StuPa zuständig. Der Wahlausschuss steht allen Gremien der Studierendenschaft bei Wahlen auf Bitten des jeweiligen Gremiums beobachtend, beratend oder in der Durchführung zur Verfügung. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Bei Einsprüchen gegen die Wahlen zum StuPa oder zu den Fachschaftsräten bildet das neu gewählte StuPa einen Wahlprüfungsausschuss mit sieben Parlamentarierinnen oder Parlamentariern.

(6) Das StuPa bildet bei Bedarf weitere Ausschüsse mit sieben Mitgliedern. Über die Aufgaben dieser Ausschüsse befindet das StuPa.

(7) Die Konstituierung aller Ausschüsse ist Aufgabe der oder des Vorsitzenden des StuPa-Präsidiums. Die Konstituierung hat spätestens vier Wochen nach der Benennung zu erfolgen. Geschieht dies nicht, ist es dem jeweiligen Ausschuss erlaubt, sich selbst zu konstituieren.

(8) Alle Ausschüsse wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(9) Mitglieder in den Ausschüssen können nur eingeschriebene Studierende der Universität Duisburg-Essen sein.

(10) Listen welche nicht in einem Ausschuss vertreten sind, dürfen ein beratendes Mitglied für diesen benennen. Dieses Mitglied unterliegt nicht der Anwesenheitspflicht.

(11) Zusätzlich zu den ordentlichen Ausschussmitgliedern können die Listen für ihre Mitglieder aus der Studierendenschaft Ersatzmitglieder benennen. Für den Wahlausschuss können keine Ersatzmitglieder benannt werden.

**§ 12<sup>24, 25, 26, 27</sup>**

**Einberufung und Beschlussfassung des StuPas**

(1) Das StuPa konstituiert sich spätestens 21 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, jedoch vor dem Ende der Vorlesungszeit, in der die Wahlen stattgefunden haben. Die konstituierende Sitzung wird vom Wahlausschuss mit einer Einladungsfrist von sieben Kalendertagen einberufen und bis zur Wahl eines Präsiums geleitet und protokolliert. Es gelten Abs. 3 Satz 1 und 3. Auf der konstituierenden Sitzung werden

- das Präsidium und,
- alle Ausschüsse benannt sowie
- in der Regel der AStA gewählt.

(2) Das StuPa tagt monatlich. In der vorlesungsfreien Zeit kann der Turnus auf alle zwei Monate abgeändert werden. Außerordentliche Sitzungen werden einberufen auf Beschluss oder Verlangen:

1. von mindestens einem Fünftel der Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPa;
2. der FSK;
3. des AStA;
4. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Studierendenschaft;
5. der Vollversammlung.

(3)<sup>28</sup> Die Einladungen müssen den Mitgliedern des StuPas fristgerecht in Textform zugegangen sein sowie hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Einzuladen ist durch das Präsidium des StuPas. Näheres regelt die Geschäftsordnung

(4)<sup>29</sup> Das Präsidium erhält von dem Wahlausschuss die für die Einladung erforderlichen Datensätze. Die Nutzung dieser Datensätze dient nur dem Zwecke der parlamentarischen Arbeit. Dem Präsidium obliegt es, den Ausschussvorsitzenden zum Zwecke der Einladung diese Datensätze zu übermitteln. Wird der Nutzungszweck hinfällig, sind die entsprechenden Daten sofort zu löschen.

(5)<sup>30</sup> Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, setzt das Präsidium innerhalb von sieben

Kalendertagen eine Fortführung der Sitzung an, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies gilt nicht für Wahlen und Haushaltssabstimmungen, sowie für Änderungen von Satzung und Ordnungen, für die man jedem Fall eine qualifizierte Mehrheit nach § 12 Absatz 10 benötigt.

(6) Sitzungen des StuPas sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht. Alle Studierenden der Studierendenschaft haben Antrags- und Rederecht.

(7)<sup>31</sup> Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen mit Stimmkarte. Auf Verlangen von mindestens einer Parlamentarierin oder einem Parlamentarier hat eine namentliche Abstimmung zu erfolgen. Auf Verlangen von mindestens einer Parlamentarierin oder einem Parlamentarier hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Wenn bereits eine namentliche Abstimmung beantragt wurde, kann nur auf Beschluss von mindestens 1/3 der gewählten Mitglieder des StuPas zu einer geheimen Abstimmung übergegangen werden. Personalentscheidungen erfolgen immer in geheimer Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung werden immer durch Handzeichen mit Stimmkarte abgestimmt. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

(8) Soweit diese Satzung und die Geschäftsordnung nichts Anderes vorsehen, ist ein Antrag angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPas zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Verabschiedung des Haushalts ist die qualifizierte Mehrheit nach § 12 Absatz 10 erforderlich.

(9)<sup>32</sup> Personenwahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf sich vereinigt. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern findet im zweiten und im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Hierbei reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die oder der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Beim Losverfahren ist zu beachten, dass gleiche Wahlzettel und eine blickdichte Urne verwendet werden. Die Loszettel sind mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten zu beschriften und ein Mitglied des Wahlausschusses bzw. des Präsiums zieht mit geschlossenen Augen ein Los.

(10) Als qualifizierte Mehrheit im Studierendenparlament gilt das positive Votum von mehr als 50 Prozent der Mehrheit seiner Mitglieder.

**§ 13  
Beschlussverfahren und Archivierung<sup>33, 34</sup>**

(1) Beschlüsse des StuPas, die in ihrer Wirkung über die Wahlperiode hinausgehen, werden in einem Satzungsanhang erfasst. Dieser Anhang ist nicht Bestandteil der Satzung. Für diese Beschlüsse gilt § 12 Abs. 8. Hierbei sind die Regelungen des § 55 HG Abs. 2 und 3 in Zusammenhang mit § 14 Abs. 1 zu beachten.

(2)

1. Anträge, die satzungsgemäßes Recht bilden sollen, werden in einem Drei-Lesungs-Verfahren behandelt.
  2. In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt. Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte wird der Antrag von der Antragstellerin begründet.
  3. Die Antragstellerin hat nur in der ersten Lesung die Möglichkeit, ihren Antrag zurückzuziehen.
  4. Während der Grundsatzdebatte kann das StuPa geschäftsordnungsmäßig u.a. Verweisung an einen Ausschuss, Vertagung der Behandlung oder Nichtbefassung beschließen. Der Antrag auf Übergang in die zweite Lesung ist nicht statthaft.
  5. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schließt das Präsidium die erste Lesung.
  6. Die zweite Lesung dient der Einzelberatung. Das Präsidium stellt den Antrag abschnittsweise zur Beratung und Abstimmung vor.
  7. Nur in der zweiten Lesung können Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Diese müssen beim Präsidium schriftlich eingereicht werden.
  8. Die zweite Lesung wird an einen Ausschuss überwiesen. Wird die in der zweiten Lesung von einem Ausschuss behandelte Sache dem StuPa wieder vorgelegt, so befindet dieses sich noch in der zweiten Lesung.
  9. Liegen keine weiteren Änderungs- und Zusatzanträge und Wortmeldungen mehr vor, schließt das Präsidium die zweite Lesung.
  10. In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. In der Schlussberatung wird das abstimmungsreife Ergebnis der zweiten Lesung als Ganzes beraten. Änderungs- und Zusatzanträge sind nicht mehr zulässig.
  11. Das StuPa kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, in die zweite Lesung zurückzugehen. Dort können erneut Änderungen beraten und beschlossen werden.
  12. Nach Beendigung der Debatte erklärt das Präsidium die dritte Lesung für beendet. Danach ist über den Gesamtantrag abzustimmen.
  13. Die drei Lesungen müssen auf mindestens zwei Sitzungen verteilt sein.
- (3) Bei Verhandlungsgegenständen, für die zwei Lesungen im StuPa vorgesehen sind, können beide Lesungen in einer Sitzung stattfinden, wenn der betreffende Ausschuss vorher zu dem Antrag eine Stellungnahme abgegeben hat. Ansonsten dient die erste Lesung lediglich dem Beschluss, den Antrag dem betroffenen Ausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Dem betreffenden Ausschuss muss auf einer gesonderten Ausschusssitzung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit der Sache zu befassen.
- (1) Anträge auf finanzielle Unterstützung zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Studierendenschaft können von ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Universität Duisburg-Essen beim Studierendenparlament gestellt werden.
- (2) Finanzielle Anträge aus der Studierendenschaft bedürfen einer einfachen Mehrheit des Studierendenparlamentes.
- (3) Anträge auf finanzielle Unterstützung bedürfen einen Antragstext und einer Begründung und sind schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlamentes innerhalb der Antragsfrist einzureichen.
- (4) Anträge auf finanzielle Unterstützung müssen mindestens folgende Angaben beinhalten: - Name und Anschrift des\*der Antragssteller\*in - Höhe der beantragten Summe - Zweck und Anlass der finanziellen Unterstützung
- (5) Ab einer Antragssumme von 1.000,00 € oder größer sind bei Antragsstellung weitere Informationen mindestens mit anzugeben: - vollständige Auflistung aller geplanten Ein- und Ausgaben, - Ort und Datum der Veranstaltung
- (6) Ein\*e Referent\*in des Allgemeinen Studierendenausschusses kann den Antragssteller\*innen behilflich sein die Veranstaltung mit zu organisieren und zu begleiten. Diese Person dient neben dem Finanzreferenten und der Kassenverwaltung als weitere\*r Ansprech-partner\*in für Rückfragen. Die Person ist bei Beschluss-fassung des Antrages mit festzustellen.
- (7) Wenn ein Antrag auf finanzielle Unterstützung angenommen wurde, so können die finanziellen Mittel höchstens sechs Monate ab Beschlussfassung abgerufen werden.
- (8) Die finanziellen Zuschüsse werden nicht als Handvorschuss ausgezahlt.
- (9) Um auf die finanziellen Mittel zugreifen zu können bedarf es einen Nachweis der Ausgaben durch ordnungsgemäße Rechnung. Für weitere Abrechnungsmodalitäten ist das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses selbstständig von den Antragssteller\*innen zu kontaktieren.
- (10) Jegliche E-Mails an das Präsidium oder den Allgemeinen Studierendenausschuss sind von der Universität vergebenen E-Mailadresse @stud.uni-due.de zu schreiben.

**§ 13a  
Finanzanträge<sup>35</sup>**

**§ 14  
Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)<sup>36</sup>**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Studierendenschaft. In wichtigen Belangen der Studierendenschaft ist der AStA aufgefordert, Aktivitäten anzuregen und die dazu notwendigen Beschlüsse der Studierendenschaft herbeizuführen. Der AStA vertritt die Studierendenschaft und führt ihre laufenden Geschäfte. Er informiert die Studierenden. Er führt die Beschlüsse des StuPas selbstständig und verbindlich aus. Hierbei sind die Regelungen des

§ 55 HG Abs. 2 und 3 in Zusammenhang mit § 15 Abs. 1 Satz 2 zu beachten.

(2) Alle Referentinnen und Referenten sind verpflichtet, in allen ordentlichen StuPa-Sitzungen, Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen. Dies erfolgt bei Abwesenheit des gesamten Referates schriftlich durch einen Rechenschaftsbericht. Nach jeweils drei Monaten Amtszeit soll der AStA dem StuPa einen Quartalsbericht vorlegen. Des Weiteren sind die Referentinnen und Referenten aufgefordert durch ihre Anwesenheit für mündliche Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Vor Ende seiner Amtszeit legt der AStA dem StuPa einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, um von diesem entlastet zu werden.

(3)<sup>37</sup> Der AStA ist verpflichtet, die Studierendenschaft spätestens eine Woche nach jeder AStA-Sitzung über die Themen des öffentlichen Teils der Sitzung zu informieren. Die Informationen müssen in die Internetpräsenzen aufgenommen werden.

#### § 15<sup>38, 39, 40, 41</sup>

##### Amtszeit, Wahlen und Zusammensetzung des AStA

(1) Das StuPa entscheidet über Zuschnitt, Zuständigkeit und über die Anzahl der Referate des AStA. Es muss zumindest ein Referat für Finanzen und der Vorsitz des AStA vorhanden sein. Das StuPa wählt zuerst den Vorsitz und eine oder einen Finanzreferenten. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist ausschließlich mit den Finanzen der Studierendenschaft betraut.

(2) Die Referentinnen und Referenten nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit in eigener Verantwortung wahr. Es gibt autonome Referate, die nicht der Weisungsbefugnis der oder des AStA-Vorsitzenden unterliegen. Das Nähere regelt § 17.

(3) Die Referentinnen und Referenten werden auf einer Sitzung des StuPas gewählt. Vor der Wahl stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten dem StuPa vor und können von den anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentariern befragt werden. Die Befragung ist auch auf digitalem Wege möglich, sofern die Kandidierenden sowohl sichtbar als auch hörbar für das gesamte Parlament sind. Alle Referentinnen und Referenten werden getrennt unter Angabe des Referats nach § 12 Abs. 9 gewählt.

(4) Das StuPa wählt mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende des AStA.

(5) Ein\*e AStA-Referent\*in scheidet nur aus durch:

1. Rücktritt;
2. Tod;
3. Abwahl durch das Studierendenparlament mit einer qualifizierten Mehrheit nach § 12 Absatz 10; der Vorsitz sowie der\*die Finanzreferent\*in können nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden;
4. Exmatrikulation;
5. Neuwahl des AStA.

(6) Tritt eine Referentin oder ein Referent zurück, ist die Neuwahl einer Referentin oder eines Referenten in der nächsten ordentlichen StuPa-Sitzung durchzuführen. In diesem Fall kann der oder die AStA-Vorsitzende mit Zu-

stimmung des AStA bis zur nächsten ordentlichen StuPa-Sitzung eine Studentin oder einen Studenten, ohne Aufwandsentschädigung, mit der Wahrnehmung der Referatsaufgaben beauftragen.

(7) Bei Rücktritt der oder des Vorsitzenden, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten führt diese oder dieser die Geschäfte kommissarisch so lange weiter, bis das StuPa eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gewählt hat.

(8) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann gemäß § 8 Abs. 1 HWVO weiteren Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, denen Befugnisse nach § 7 Abs. 1 S. 2 HWVO zustehen, die Befugnis zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen übertragen.

#### § 16 Organisation des AStA<sup>42, 43</sup>

- (1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der AStA tagt mindestens einmal im Monat. Der Termin ist fristgerecht und hochschulöffentlich bekannt zu geben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (3) Sitzungen des AStA sind hochschulöffentlich. Alle Studierende haben Antrags- und Rederecht. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des AStA.

#### § 17 Autonome Referate<sup>44, 45, 46</sup>

- (1) Es gibt folgende autonome Referate:
  1. Feministisches Referat
  2. Internationale Studierende-Referat
  3. Schwule-, Bisexuelle-, Lesben-, Trans\*- und Inter\*- Studierende-Referat
  4. Behinderte und chronisch kranke Studierende
  5. Studierende mit Migrationsgeschichte-Referat
  6. Fachschaftenreferat

(2) Frauen, Behinderte und chronisch Kranke, Internationale Studierende, Schwule, Bisexuelle, Lesben, Trans\*- und Inter\*-Studierende, Studierende mit Migrationsgeschichte, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsräte bei der Fachschaftskonferenz regeln ihre Angelegenheiten autonom. Für die jeweiligen Vollversammlungen der im § 17 Abs. 1 in Punkt 1 bis 5 genannten Referate gelten entsprechend die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5. Für das in § 17 Abs. 1 Punkt 6 genannte Referat gelten die Bestimmungen in § 19, 20 und § 22 der Satzung der Studierendenschaft.

(3) Zur Regelung der Angelegenheiten werden Räumlichkeiten und Mittel zur Verfügung gestellt, die im Haushaltplan der Studierendenschaft auszuweisen sind.

(4) Die Frauenreferentin nimmt unter anderem die Aufgaben der studentischen Frauenbeauftragten der Universität Duisburg-Essen wahr.

(5) Die Rechtmäßigkeit der Wahl der autonomen Referate wird auf der folgenden, ordentlichen StuPa-Sitzung vom StuPa geprüft und gegebenenfalls per Handzeichen bestätigt. Bei der Bestätigung müssen mindestens ein Mitglied des zuständigen Wahlausschusses, sowie ein Mitglied des neu gewählten Referates anwesend sein.

(6) Autonome Referate besitzen kein Stimmrecht im AStA.

im neuen Haushalt der gesamten Studierendenschaft zur Verfügung zu stellen und im Titel Übertrag aus dem letzten Haushaltsjahr zu buchen.

#### § 21<sup>50, 51, 52, 53, 54</sup>

#### Zusammensetzung und Organisation der FSK

(1) Die FSK besteht aus Vertreterinnen und Vertretern jedes FSRs. Jede Fachschaft hat im Sinne der Geschäftsordnung der FSK eine Stimme. Alle Studierenden der Universität Duisburg-Essen haben Antrags- und Rederecht. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der FSK.

(2) Die FSK bestimmt den Turnus ihrer Sitzungen selbst. Der Termin ist fristgerecht und hochschulöffentlich bekannt zu geben. Näheres regelt die Geschäftsordnung der FSK. Die Sitzungen des FSK sind hochschulöffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der FSK.

(3) Die FSK ist beschlussfähig, wenn Vertreterinnen bzw. Vertreter von mindestens der Hälfte der Fachschaftsräte anwesend sind. Ist die FSK nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von sieben Kalendertagen bei einer Einladungsfrist von zwei Kalendertagen, die Sitzung wieder angesetzt werden. Diese Sitzung ist in jedem Falle beschlussfähig. Dies gilt nicht bei Wahlen. Die FSK fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der FSK.

#### § 22

#### Organisation und Sitzung der FSVV

(1) Eine FSVV soll mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Der FSR ist der FSVV gegenüber rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Der FSR kann jederzeit eine FSVV einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 5 % der Mitglieder der Fachschaft dieses schriftlich mit Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.

(3) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 % der Studierenden einer Fachschaft anwesend sind. Zur FSVV muss unter Angabe von Tagesordnungspunkten mindestens eine Woche vorher fachschäftsöffentlich eingeladen werden.

(4) Bei Nichtbeschlussfähigkeit kann eine erneute FSVV innerhalb von zwei Wochen, frühestens aber vier Kalendertagen später, erneut einberufen werden; diese ist in jedem Falle beschlussfähig, das gilt nicht bei Wahlen.

#### § 23

#### Aufgaben eines Fachschaftsrates (FSR)<sup>55</sup>

(1) Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachschaft. Er informiert die Studierenden besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat und anderen Gremien auf der Ebene der Fakultät und der Hochschule zusammen. Er ist für die Verwaltung seiner Finanzmittel verantwortlich.

(2) In Fragen zu den Finanzen einer Fachschaft haben nur gewählte Mitglieder des betreffenden FSR Stimmrecht.

(3) Der FSR regelt seine Angelegenheiten, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte selbstständig. Der FSR kann in grundsätzlichen Angelegenheiten einer Fachschaft beschließen. Er ist an die Beschlüsse der FSVV gebunden und führt diese aus.

(4) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten. Selbstbewirtschaftete Fachschaften wählen zusätzlich die weiterhin nach HWVO benötigten Personen. Diese sind unverzüglich dem Fachschaftsreferat und dem Finanzreferat des AStAs bekannt zu geben.

(5) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent verwaltet die Finanzmittel der Fachschaft. Dies hat in einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Form zu geschehen. Bei selbstverwalteten Fachschaften hat die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent die Bestimmungen der Haushaltswirtschaftsverordnung zu beachten. Sie oder er hat einen Nachweis über Ein- und Auszahlungen zu führen und Buchungen zu belegen. Dieses kann höchstens drei Monate geschäftsführend geschehen. Für geschäftsführende FSR gelten sinngemäß die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltungsführung der Studierendenschaft.

(6) Die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel obliegt allein der FSVV und dem jeweiligen FSR.

(7) Ein FSR kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der amtierende FSR muss sicherstellen, dass bei der Wahl das Wahlrecht durch geeignete Mittel festgestellt werden kann.

(6) Die FSK hat das alleinige Vorschlagsrecht für die Besetzung des autonomen Fachschaftsreferates, diese sind die FSK-Sprecher. Die Fachschaftsreferentin oder der Fachschaftsreferent stellt den Kontakt zwischen dem AStA und den Fachschaften her. Sie laden zu FSK-Sitzungen ein, leiten diese und führen das Protokoll. Sie vertreten den AStA auf FSK-Sitzungen und die FSK im AStA.<sup>58</sup>

## § 25

### Sitzungen und Beschlussfassungen eines FSR

(1) Der FSR bestimmt den Turnus seiner Sitzungen selbst. Während der Vorlesungszeit ist jedoch mindestens einmal im Monat eine Sitzung abzuhalten. Während der vorlesungsfreien Zeit ist mindestens einmal eine Sitzung abzuhalten, sofern dies nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung des FSR anders geregelt ist.<sup>59</sup> Die Termine sind eine Woche vorher fachschaftsöffentlich bekannt zu geben.

(2) Sitzungen des FSR sind hochschulöffentlich. Alle Studierenden haben Antrags- und Rederecht. Über Ausnahmen entscheidet die Satzung der Fachschaft oder die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats.<sup>60</sup>

## Abschnitt 4: Haushalt

### § 26<sup>61</sup> Beiträge

(1) Die Studierendenschaft erhebt entsprechend § 57 HG Abs. 1 von ihren Angehörigen Beiträge. Alles Weitere regelt die vom StuPa zu beschließende Beitragsordnung.

(2) Änderungen des Studierendenschaftsbeitrages von bis zu 10% erfordern die Mehrheit aller Parlamentarierinnen und Parlamentarier; darüber hinausgehende Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme eine 2/3-Mehrheit. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet das StuPa in zwei Lesungen.

### § 27 Haushaltssordnung und Haushaltsplan<sup>62</sup>

(1) Die Haushaltss- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

(2) Haushaltsjahr ist der Zeitraum vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03 des folgenden Jahres.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(4) Der Haushaltsplan hat Titel für die Zuweisungen für jede Fachschaft einzeln auszuweisen, die den Fachschaften vom AStA unverzüglich nach Eingang der Einnahmen

## § 24 Wahlen und Amtszeit eines FSR bzw. der FSK-Sprecher/-Sprecherinnen sowie des Kassenprüfers

(1) Die Amtszeit eines FSR bzw. der FSK-Sprecher/-Sprecherinnen beträgt in der Regel ein Jahr<sup>56</sup> und endet mit der Wahl eines neuen FSR bzw. der FSK-Sprecher/-Sprecherinnen. Die Amtszeit ist unabhängig von der des StuPas.

(2) Der FSR wird in der Regel per Urne an mindestens 3 aufeinander folgenden Werktagen während der Vorlesungszeit gewählt. Eine Wahl auf einer Vollversammlung ist auch möglich. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.

(3) Der FSK-Sprecher/die FSK-Sprecherin wird von der FSK in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertreterinnen und Vertretern gewählt. Der FSK-Sprecher/die FSK-Sprecherin scheidet aus nur durch:

1. Rücktritt,
2. Tod,
3. konstruktives Misstrauensvotum,
4. Exmatrikulation,
5. Neuwahl.<sup>57</sup>

(4) Für selbstbewirtschaftete Fachschaften muss mit dem Fachschaftsrat mindestens eine Kassenprüferin/ ein Kassenprüfer gewählt werden. Diese/r muss aus der Fachschaft stammen, darf aber nicht Mitglied des FSR sein.

aus Studierendenschaftsbeiträgen anteilig bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen für die Fachschaften können in der Weise erfolgen, dass die Fachschaften die ihnen zugewiesenen Mittel gemäß § 3 Abs. 1 HWVO NRW selbst bewirtschaften (Selbstbewirtschaftungsmittel).

(5) Das StuPa stellt den Fachschaften mindestens 15% der Studierendenschaftsbeiträge des vorherigen Haushaltjahres zur Verfügung. Am Ende des Haushaltjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel einer Fachschaft sind im Nachweis des neuen Haushaltjahres als Einnahme zu buchen. Sollte der Übertrag aus dem vorangegangenen Haushalt Jahr einen bestimmten Satz der Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltjahrs übersteigen, ist der Differenzbetrag zum jeweils erlaubten Satz der Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltjahrs auf den Ausgabentitel bei der FSK zu verbuchen, um die Mittel anderen Fachschaften zugänglich zu machen. In diesem Fall wird ebenfalls die Mittelzuweisung des kommenden Haushaltjahres dem Titel der FSK zur Verausgabung zugeschrieben. Dieser Satz richtet sich nach der Größe der jeweiligen Fachschaft, welche an der ihr zustehenden Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltjahres gemessen wird. Näheres regeln die Anlagen zum Haushaltplan. Danach werden die Fachschaften in drei Kategorien eingeordnet, groß, mittel und klein. Die Grenzwerte dieser kategorischen Einordnung werden laufend der Entwicklung der Zuweisungen angepasst. Große Fachschaften dürfen das Zweifache, mittlere das Zwei- bis Dreifache und kleine das Dreifache ihrer Gesamtzuweisung des letzten Haushaltjahrs ansammeln. Fachschaften können im Studierendenparlament beantragen, dass ihnen trotz Überschreiten des erlaubten Übertrages ein gewisser Anteil am Differenzbetrag für das kommende Haushalt Jahr zugesprochen wird, wenn sie den Bedarf gut begründen können. Der Antrag muss bis spätestens 3 Monate nach Beginn des betreffenden Haushaltjahres beim Präsidium eingegangen sein. Das Parlament entscheidet hierüber mit qualifizierter Mehrheit seiner Mitglieder. In den Anlagen zum Haushalt muss detailliert aufgeschlüsselt werden, wie sich die Kostenstelle einer Fachschaft aus Mittelzuweisungen durch die Studierendenschaft, Übertrag aus dem letzten Haushalt Jahr und Drittmitteln zusammensetzt.

(6) Über den Schlüssel für die Aufteilung dieser Mittel auf die einzelnen Fachschaften entscheidet die FSK mit der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter. Näheres regelt § 19 Abs. 4.

(7) Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen für die ordentlich gewählten AStA-Referenten und -Referentinnen darf 18,5 % der Einnahmen aus Studierendenschaftsbeiträgen nicht überschreiten.<sup>63</sup>

## § 28

### Mittel der selbstbewirtschafteten Fachschaften<sup>64, 65, 66</sup>

(1)<sup>67</sup> Ein Fachschaftsrat kann bis zu zwei Monate vor dem Beginn eines Haushaltjahres gemäß § 27 Abs. 2 beim Studierendenparlament beantragen, ab dem betreffenden Haushalt Jahr seine Mittel selbst zu bewirtschaften. Das Studierendenparlament entscheidet mit der Mehrheit

seiner Mitglieder über diesen Antrag. Bei Annahme dieses Antrages sind die Mittel dieser Fachschaft als Selbstbewirtschaftungsmittel im Haushalt der Studierendenschaft einzuplanen. Ein entsprechender Beschluss ist bis zu einem Monat vor Beginn eines Haushaltjahres dem AStA-Referat für Finanzen zuzustellen. Die entsprechende Fachschaft verwaltet ihre Mittel gemäß den Richtlinien dieses Paragraphen dieser Satzung und der HWVO NRW. Sollte eine Fachschaft sich nicht an die genannten Richtlinien halten so kann das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass ihre Mittel dem Hauptkonto der Studierendenschaft, welches vom AStA verwaltet wird, zurückgeführt werden.

(2) Fachschaften wählen vertreten durch den FSR eine Finanzräatin oder einen Finanzrat und eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter. Weiterhin dürfen Fachschaften nur im Rahmen ihrer Selbstbewirtschaftungsmittel privatrechtlich agieren und unterliegen insbesondere den Bestimmungen nach § 2 HWVO NRW.

(3) Fachschaften dürfen keine Verpflichtungen eingehen, die die Studierendenschaft über ein Haushalt Jahr hinaus verpflichtet, ohne dass das Studierendenparlament zugesimmt hat.

(4) Die Finanzräatin oder der Finanzrat stellt den Haushalt der Fachschaft vier Wochen vor Beginn eines Haushaltjahres auf, prüft Einnahmen und Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit und trägt Verantwortung für die Buchführung und das Gegenstandsverzeichnis nach § 21 HWVO NRW. Hält die Finanzräatin oder der Finanzrat durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Fachschaftsrates oder der Fachschaftsvollversammlung die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft und oder der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

(5) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter regelt den Zahlungsverkehr einer Fachschaft und verwaltet die Konten und Barkassen einer Fachschaft. Sie oder er stellt den Rechnungsabschluss einen Monat nach Ende eines Haushaltjahres gemäß § 22 HWVO NRW auf.

(6) Der Haushalt einer Fachschaft besteht aus Einnahme- und Ausgabentiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und oder der Fachschaft erkennbar ist. Die Titel sind mit einem Ansatz (Betrag) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist, sorgfältig zu schätzen. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Neben dem Ansatz für das Haushalt Jahr, für das der Haushaltplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Rechnungsergebnis des vorvergangenen Haushaltjahres in den Haushaltplan aufzunehmen.

(7) Grundlage für die Haushaltsführung vor Inkrafttreten des Haushaltspans (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden

Monat der vorläufigen Haushaltsführung ein Zwölftel in Anspruch genommen werden. Sieht der Entwurf des Haushaltspans niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

(8) Der Zahlungsverkehr einer Fachschaft wird über maximal drei Konten bei einer Bank und eine Barkasse geregelt. Über die Konten verfügt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter zusammen mit mindestens einem weiteren Mitglied des Fachschaftsrates, welches nicht auf den Kassenanordnungen unterschreiben darf. Die Barkasse darf maximal so viel Bargeld beinhalten, wie für die nächsten 5 Kalendertage voraussichtlich benötigt wird. Über sämtliche Ein- und Auszahlungen aus der Barkasse ist von der Kassenverwalterin oder vom Kassenverwalter Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung angenommen oder geleistet werden.

(9) Zahlungen dürfen erst nach der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geleistet werden. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach Annahme einer Zahlung ist möglich.

(10) Zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird eine Kassenanordnung gemäß § 8 HWVO NRW erstellt. Ein weiteres Mitglied des Fachschaftsrates, welches nicht über das Konto der Fachschaft verfügt, stellt die rechnerische Richtigkeit fest.

(11) Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushaltspans vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Die Kassenanordnungen sind nach Titeln getrennt fortlaufend zu nummerieren und in der Reihenfolge der Buchungen zu ordnen.

(12) In einem Gegenstandsverzeichnis sind Gegenstände mit einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr nachzuweisen, sofern ihr Wert 250,00 € überschreitet.

(13)<sup>68</sup> Die FSVV benennt zwei Mitglieder der Fachschaft zu Kassenprüferinnen und Kassenprüfern. Diese prüfen gemäß § 23 HWVO NRW die Kassenführung einer Fachschaft. Die Personen gemäß Satz 1 können im begründeten Einzelfall auch Mitglieder der Studierendenschaft sein, welche nicht der Fachschaft angehören.

(14) Der Rechnungsabschluss nach § 22 HWVO NRW ist vier Wochen nach Beendigung des Haushaltspans durch die Kassenverwalterin oder den Kassenverwalter durchzuführen. Der Rechnungsabschluss wird zusammen mit Kopien der Kontoauszüge aller Konten gemäß Abs. 8 Satz 1, des Kassenbuchs und dem aktuellen Haushaltspans an das AStA Finanzreferat übergeben. Eine volle Zahlung neuer Selbstbewirtschaftungsmittel für ein Haushaltspans kann nur erfolgen, wenn alle Unterlagen dem AStA Finanzreferat vorliegen und von diesem geprüft worden sind. Für diese Prüfung sind dem AStA Finanzreferat maximal zwei Monate ab dem Zeitpunkt einzuräumen, ab dem dem AStA Finanzreferat alle geforderten Unterlagen vorlagen. Solange die Prüfung durch den AStA andauert erhält die Fachschaft nur ein Zwölftel der ihr zustehenden Mittel jeden Monat des Haushaltspans. Höchstens jedoch die Gelder für vier Monate.

(15) Einmal im Haushaltspans, frühestens aber zur Mitte des Haushaltspans, werden dem AStA Finanzreferat alle Unterlagen zu bereits getätigten Zahlungen sowie die Buchhaltung der Fachschaft offengelegt.

### § 29 Verfahren<sup>69</sup>

(1) Der Haushaltspans und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt.

(2) Der Entwurf des Haushaltspans ist spätestens acht Wochen vor Beginn des Haushaltspans dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung in erster Lesung und Überweisung an den Haushaltsschuss vorzulegen. Für die Stellungnahme ist dem Haushaltsschuss eine Frist von 21 Kalendertagen einzuräumen. Sonderwahlen einzelner Vertreterinnen und Vertreter sind möglich.

(3) Das StuPa beschließt den Haushaltspans und etwaige Nachträge in zwei Lesungen.

(4) Der Haushaltspans, die Stellungnahme des Haushaltsschusses und eventuelle Sonderwahlen müssen allen Mitgliedern des StuPas mindestens sieben Kalendertage vor der zweiten Lesung schriftlich vorliegen.

(5) Alle Nachtragshaushalte sind dem Haushaltsschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im StuPa vorzulegen. Für die Stellungnahme ist dem Haushaltsschuss eine Frist von 14 Kalendertagen einzuräumen. Sonderwahlen einzelner Vertreterinnen und Vertreter sind möglich.

(6) Der dem Studierendenparlament vorliegende Entwurf des Haushaltspans, sowie der beschlossene Haushaltspans und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft durch das Präsidium des Studierendenparlaments bekannt zu machen. Die Regelungen des § 57 HG Abs. 3 sind zu beachten.

### § 30 Rechnungsprüfung

(1) Die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent hat innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltspans das Rechenergebnis sowie den Jahresabschluss zu erstellen. Dies gilt auch für die Wirtschaftsbetriebe des AStA.

(2) Das Rechenergebnis sowie der Jahresabschluss sind unverzüglich nach der Feststellung dem Haushaltsschuss zur Stellungnahme vorzulegen und vor der Beschlussfassung des StuPas über die Entlastung des AStA hochschulöffentlich bekannt zu geben. Dies gilt auch für die Wirtschaftsbetriebe des AStA.

(3) Die Haushalt- und Wirtschaftsführung unterliegt gemäß § 57 HG Abs. 2 der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

### § 31 Wirtschaftsbetriebe

(1) Der AStA leitet und verwaltet Dienstleistungsbetriebe für die Studierendenschaft im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des § 53 HG Abs. 2. Diese Dienstleistungsbetriebe werden nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung geleitet, ihre Umsätze sind Bestandteil des Haushaltes der Studierendenschaft.

(2) Der AStA legt mit Zustimmung des StuPas die Aufgaben und Ziele dieser Wirtschaftsbetriebe fest. Das StuPa muss der Delegation von Leitungsaufgaben in diesen Betrieben zustimmen. Zur Kontrolle dieser Aufgaben können Gremien vorgesehen werden, in denen neben Mitgliedern des AStA und des StuPa auch Beauftragte der, in dem jeweiligen Betrieb, Beschäftigten vertreten sind.

(3) Das StuPa muss Regelungen über den Geschäftsumfang und die Geschäftsinhalte zu Ihrer Wirksamkeit zu stimmen.

(4) Der Rahmen, in dem Vertreterinnen und Vertreter dieser Betriebe eigene rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben können, bestimmt der AStA unter Zustimmung des StuPas. Die Regelungen des § 76 Abs. 2 HG bleiben hiervon unberührt.

(5) Dem Studierendenparlament sind jährlich die Geschäftberichte sowie pro Semester ein Arbeitsbericht der Wirtschaftsbetriebe des AStA vorzulegen. Auf Bitten des StuPas sind Verträge öffentlich zu machen und Schwärzungen nur nach den Grundlagen des Datenschutzes zulässig.

### § 32 Studierendenzeitung

(1) das Studierendenparlament stellt 0,75 € pro Semester pro Studierenden des vorherigen Haushaltjahres als Finanzmittel für eine Studierendenzeitung zur Verfügung.

(2) Das Studierendenparlament beschließt in einer Lesung mit einer 2/3 Mehrheit aller gewählten Parlamentarierinnen und Parlamentarier ein Zeitungsstatut. Zur Änderung dieses Zeitungsstatutes wird ebenfalls eine 2/3 Mehrheit aller gewählten Parlamentarierinnen und Parlamentarier benötigt.

(3) Näheres regelt das Zeitungsstatut.

### § 32a<sup>70</sup>

#### Aufgaben des Geschäftsbereichs Darlehen

(1) Die AStA-Referentin bzw. AStA-Referent mit dem Geschäftsbereich Darlehen bereitet die Darlehensanträge für den Sozialausschuss vor.

(2) Die AStA-Referentin bzw. AStA-Referent mit dem Geschäftsbereich Härtefälle bereitet die Härtefallanträge für den Sozialausschuss vor.

(3) Die Referentin bzw. der Referent mit dem jeweiligen Geschäftsbereich bietet eine Beratung zum Thema des Geschäftsbereichs an.

(4) Die Leitung der beiden Geschäftsbereiche kann auch von einer AStA-Referentin bzw. einem AStA-Referenten übernommen werden.

(5) Der Geschäftsbereich Darlehen hat zumindest alle 2 Jahre die Beträge der kurz- und langfristigen Darlehen dahingehend zu überprüfen, ob die Höhe der Darlehen und Zuschüsse nach wie vor angemessen ist. Dabei sollen bspw. Faktoren wie die Inflation in die Überprüfung einbezogen werden. Sollte im Zuge dessen festgestellt werden, dass diese nicht mehr angemessen sind, kann dem Sozialausschuss ein Vorschlag bzgl. einer Anpassung vorlegt werden. Sofern sich der Sozialausschuss mehrheitlich für eine Anpassung ausspricht, muss diese in Form eines Satzungsänderungsantrags dem Studierendenparlament vorgelegt und dort abgestimmt werden.

### § 32b Bewilligungsverfahren kurzfristiger und langfristiger Darlehen

(1) Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Referentin oder dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Darlehen.

(2) Die darlehensnehmende Person hat dem AStA vor Abschluss des Darlehensvertrages mindestens eine Bürgin bzw. einen Bürgen nachzuweisen, welche bzw. welcher selbstschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Darlehen haftet. Die Bürgin bzw. der Bürge hat einen entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen. Die bürgende Person und die darlehensnehmende Person haben dem AStA jeweils Nachweise über ihren angemeldeten Wohnsitz und eine gültige Aufenthaltsbewilligung in der Europäischen Union, die mindestens zwei Monate länger gültig ist als die Darlehenslaufzeit beträgt, sowie ein staatlich anerkanntes Identitätsdokument vorzulegen.

(3) Bei verheirateten Studierenden sowie Studierenden, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Ehe-/Lebenspartnerinnen bzw. -partner zu berücksichtigen.

(4) Der Sozialausschuss trifft die Entscheidungen über die Darlehen in einfacher Mehrheit. Bei Gleichstand entscheidet der Ausschussvorsitz. Bei der Entscheidung berücksichtigt der Sozialausschuss die zur Verfügung stehenden Mittel auf der Kostenstelle für Sozialdarlehen.

(5) Die Referentin bzw. der Referent mit dem Geschäftsbereich Darlehen führt in Zusammenarbeit mit der Kasserverwaltung Buch über die ausgegebenen kurz- und langfristigen Darlehen. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent sowie der Vorsitz können jederzeit Einblick in das Buch nehmen.

(6) Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto. Für die Auszahlung des Darlehens kommen nur Konten im SEPA-Raum in Betracht.

(7) Sollte der Sozialausschuss acht Wochen nach Einreichen der Anträge zu keiner Entscheidung gekommen sein, so kann der Vorsitz des AStA gemäß den Richtlinien der Darlehensvergabe nach § 33e Absatz 3 entscheiden.

**§ 32c  
Grundsätze für kurzfristige Sozialdarlehen**

- (1) In absehbar zeitlich begrenzten Notlagen können an Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen kurzfristige Darlehen ausgegeben werden.
- (2) Vor der Rückzahlung eines ausgegebenen kurzfristigen Darlehens darf an dieselbe Person kein weiteres kurzfristiges Darlehen ausgegeben werden.
- (3) Ausgeschlossen von der Darlehensvorgabe sind Studierende,
1. bei denen absehbar ist, dass sie das Darlehen nicht zurückbezahlen können,
  2. die ein Darlehen der Studierendenschaft erhalten und dies erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurückgezahlt haben.
- (4) Ein Darlehen darf 500 Euro nicht übersteigen.

(5) Die Laufzeit des Sozialdarlehens darf vier Monate nicht übersteigen. Eine Stundung sowie eine einmalige Verlängerung der Laufzeit um zwei Monate ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist an den Sozialausschuss zu richten. Die Antragsstellung erfolgt durch das von der Studierendenschaft für diesen Zweck bereitgestellte Formular.

**§ 32d  
Grundsätze für langfristiges Sozialdarlehen**

- (1) Studierende, die unverschuldet und unvorhersehbar in eine finanzielle Notlage geraten, kann der Sozialausschuss des Studierendenparlaments ein langfristiges Darlehen bewilligen, sofern ein kurzfristiges Darlehen nicht ausreichend ist.
- (2) Von der Vergabe ausgeschlossen sind Studierende, die ein kurzfristiges Darlehen der Studierendenschaft bekommen haben und dieses entweder erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurückgezahlt oder das ohne bewilligten Stundungsantrag noch immer nicht getan haben. Wenn ein kurzfristiges Darlehen noch offen, aber entweder gestundet oder noch nicht fällig ist, ist bei Antrag auf ein langfristiges Darlehen vor allem der Verlust der kurzfristigen Darlehensfähigkeit zu belegen.
- (3) Die maximale Gesamthöhe aller offenen langfristigen Darlehen soll 4500 Euro pro Person nicht überschreiten. Pro Person und Jahr können Darlehen in der Regel von maximal 1500 Euro gewährt werden.

(4) Der jährlich beantragte Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens erhöht sich pro minderjähriges Kind, das im Haushalt der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers lebt, um 400 Euro. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der Gesamtschuld.

(5) Für den Fall, dass die antragsstellende Person aus der familiären Krankenversicherung ausgeschieden ist und einen erhöhten Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen hat, erhöht sich der jährlich beantragte Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 250 Euro. Für den Fall, dass die antragsstellende Person aus der studentischen Krankenversicherung ausgeschieden ist, erhöht sich der jährlich beantragte Höchstbetrag eines langfristigen Dar-

lehens um 500 Euro. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der Gesamtschuld. Bei stark abweichenden monatlichen Versicherungsbeiträgen entscheidet der Sozialausschuss.

(6) Das langfristige Darlehen wird monatlich ausgezahlt. Dabei darf der monatliche Auszahlungsbetrag 750 Euro in der Regel nicht überschreiten.

(7) Der Auszahlungszeitraum beschränkt sich auf maximal 5 Monate pro Antrag.

(8) Für den Fall, dass sich der vom Ausschuss bewilligte Darlehensbetrag unterhalb der maximalen jährlichen Grenze befindet, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung die Möglichkeit zur Wiedervorlage.

(9) Das Darlehen ist nach einer mit der Referentin bzw. dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Darlehen abgestimmten Rückzahlungsvereinbarung, welche vom Sozialausschuss beschlossen wird und einen maximalen Zeitraum von 7 Jahren nicht überschreiten darf, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsvereinbarung ist bindend und kann nur auf Antrag beim Sozialausschuss verändert und maximal um ein Jahr verlängert werden.

(10) Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer verpflichtet sich, innerhalb des ersten Monats jedes neuen Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation zu erbringen. Wird das versäumt, wird die Exmatrikulation mit Ablauf des letzten Nachweiszeitraums angenommen. Dies hat die Einstellung der Auszahlung zur Folge.

**§32e  
Entscheidungskriterien**

(1) Die Möglichkeit der Aufnahme eines kurzfristigen Sozialdarlehens ist vor jedem Antrag auf ein langfristiges Darlehen von der Referentin bzw. dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Darlehen und der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten des AStA zu prüfen.

(2) Bei der Entscheidungsfindung hat der Sozialausschuss unter anderem

1. die finanzielle Situation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
2. ggf. Erkrankungen und Behinderungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und
3. die familiäre, sowie soziale Situation zu berücksichtigen.

(3) Der Sozialausschuss erarbeitet eindeutige Richtlinien zur Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Darlehen.

**Abschnitt 5:  
Änderungs- und Übergangsbestimmungen**

**§ 33  
Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPas. Eine Satzungsänderung erfordert drei Lesungen im StuPa.<sup>71</sup>
- (2) Eine Änderung dieser Satzung ist auch durch einen bindenden Beschluss bei einer Urabstimmung möglich. Näheres regelt § 5.

**§ 34  
Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat und der Veröffentlichung im „Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen“ in Kraft. Ihre Regelungen in Bezug auf Wahlen finden ab der jeweils nächsten turnusgemäß stattfindenden Wahl nach Inkrafttreten Anwendung. Gleichermaßen gilt für die §§ 19, 24 und 25. Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 29.05.2008 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 17.01.2014 und der Genehmigung durch das Rektorat vom 26.03.2014

Duisburg und Essen, den 31. März 2014

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenbergs-Wendler

<sup>1</sup> § 13a wurde hinzugefügt durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451-452 / Nr. 72), in Kraft getreten am 18.05.2021

<sup>2</sup> § 3 zuletzt Abs. 2 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 09.11.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 691 / Nr. 132), in Kraft getreten am 12.11.2015

<sup>3</sup> § 3 Abs. 1 neu gefasst und Abs. 2 entfällt durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2019

<sup>4</sup> In § 3 Absatz 1 wird ein Wort ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>5</sup> § 3 Abs. 2 (neu) Satz 2 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2019

<sup>6</sup> § 3 Abs. 4 (neu) der Wortlaut „vom Referenten der Fachschaftskonferenz“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2019

<sup>7</sup> In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden Wörter gestrichen durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>8</sup> § 5 Abs. 7 wurde neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451-452 / Nr. 72), in Kraft getreten am 18.05.2021

<sup>9</sup> In § 5 Absatz 8 wird ein Satz 3 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>10</sup> In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden Wörter ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>11</sup> In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden Wörter ersetzt durch sechste Änderungsordnung vom 10.11.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1095 / Nr. 157), in Kraft getreten am 12.11.2021

<sup>12</sup> § 7 Absatz 1 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>13</sup> Ziffer 5 wird gestrichen, berichtigt durch Berichtigungsordnung vom 12.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 547/ Nr. 93), in Kraft getreten am 16.07.2021

<sup>14</sup> § 8 Ziff. 10 und 11 angefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

<sup>15</sup> § 9 Abs. 8 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 09.11.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 691 / Nr. 132), in Kraft getreten am 12.11.2015

<sup>16</sup> § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird Satz 2 angefügt.
- b. Absatz 3 Satz 3 wird neu gefasst.
- c. Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

d. In Absatz 9 wird Satz 2 angefügt durch achte Änderungsordnung vom 15. April 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 195 / Nr. 41), in Kraft getreten am 22.04.2025

<sup>17</sup> § 10 Abs. 1 neu gefasst, neuer Abs. 2 eingefügt, bisherige Abs. 2 bis 8 werden Abs. 3 bis 9 durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

<sup>18</sup> In § 10 Absatz 1 wird ein Satz 6 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>19</sup> In § 10 Absatz 5 Nummer 2 wird neu gefasst und nach Nummer 3 wird Nummer 4 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>20</sup> § 10 Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen und in Absatz 7 Satz 4 werden Wörter eingefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>21</sup> § 11 Abs. 10 neu angefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

<sup>22</sup> In § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden Wörter ersetzt, Absatz 10 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>23</sup> § 11 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 2 wird Absatz 3 eingefügt.
- b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 neu gefasst.

c. Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden zu den Absätzen 5 bis 11, durch achte Änderungsordnung vom 15. April 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 195 / Nr. 41), in Kraft getreten am 22.04.2025

<sup>24</sup> § 12 zuletzt Abs. 3 neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 09.11.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 691 / Nr. 132), in Kraft getreten am 12.11.2015

<sup>25</sup> In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird ein Wort ersetzt und eine Angabe gestrichen und nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt, Satz 3 wird Satz 4 durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>26</sup> § 12 Absatz 1 Satz 4 wird neu gefasst durch sechste Änderungsordnung vom 10.11.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1095 / Nr. 157), in Kraft getreten am 12.11.2021

<sup>27</sup> § 12 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 5 Satz 3 wird neu gefasst.
- b. Absatz 8 Satz 3 wird neu gefasst.

c. Nach Absatz 9 wird Absatz 10 angefügt durch achte Änderungsordnung vom 15. April 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 195 / Nr. 41), in Kraft getreten am 22.04.2025

<sup>28</sup> In § 12 Absatz 3 Satz 1 werden Wörter ersetzt und nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>29</sup> § 12 Absatz 4 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>30</sup> § 12 Absatz 5 Satz 3 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>31</sup> § 12 Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „35 %“ durch die Angabe „mindestens 1/3“ ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>32</sup> § 12 Absatz 9 werden die folgenden Sätze 8 und 9 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>33</sup> In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden Wörter ersetzt und im Absatz 2 Nummer 8 wird ein Wort gestrichen durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

nung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>34</sup> § 13 Absatz 4 wird aufgehoben durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>35</sup> § 13a wurde hinzugefügt durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451-452 / Nr. 72), in Kraft getreten am 18.05.2021

<sup>36</sup> In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden Wörter eingefügt und nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5. durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>37</sup> § 14 Absatz 3 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>38</sup> In § 15 Absatz 3 in Satz 2 werden Wörter gestrichen und nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>39</sup> § 15 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>40</sup> § 15 Absatz 5 wird neu gefasst und nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>41</sup> § 15 Absatz 5 Nummer 3 wird neu gefasst durch achte Änderungsordnung vom 15. April 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 195 / Nr. 41), in Kraft getreten am 22.04.2025

<sup>42</sup> In § 16 wird neuer Absatz 1 eingefügt, der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 durch sechste Änderungsordnung vom 10.11.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1095 / Nr. 157), in Kraft getreten am 12.11.2021

<sup>43</sup> In § 16 Absatz 2 nach Satz 2 wird neuer Satz 3 angefügt, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 durch sechste Änderungsordnung vom 10.11.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1095 / Nr. 157), in Kraft getreten am 12.11.2021

<sup>44</sup> § 17 Abs. 1 und 2 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 09.11.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 691 / Nr. 132), in Kraft getreten am 12.11.2015

<sup>45</sup> § 17 Absatz 5 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>46</sup> § 17 Absatz 1 und Absatz 2 wird neu gefasst durch achte Änderungsordnung vom 15. April 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 195 / Nr. 41), in Kraft getreten am 22.04.2025

<sup>47</sup> § 21 wird zu § 19, § 19 wird zu § 20 und § 20 wird zu § 21 durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>48</sup> § 19 Abs. 6 angefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

<sup>49</sup> § 19, Absatz 5 fällt weg, Absatz 6 wird zum neuen Absatz 5, geändert durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451-452 / Nr. 72), in Kraft getreten am 18.05.2021

<sup>50</sup> In § 21 Absatz 3 werden Wörter ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>51</sup> In § 21 Absatz 1 Satz 2 wird ein Wort gestrichen und in Satz 3 werden nach dem Wort „Geschäftsordnung“ die Wörter „der FSK“ eingefügt durch sechste Änderungsordnung vom 10.11.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1095 / Nr. 157), in Kraft getreten am 12.11.2021

<sup>52</sup> In § 21 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Termine sind eine Woche vorher“ durch die Wörter „Der Termin ist fristgerecht und“ ersetzt, nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt durch sechste Änderungsordnung vom 10.11.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1095 / Nr. 157), in Kraft getreten am 12.11.2021

<sup>53</sup> In § 21 Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 zu den Sätzen 4 und 5, in Satz 5 werden nach dem Wort „Geschäftsordnung“ die Wörter „der FSK“ eingefügt durch sechste Änderungsordnung vom 10.11.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1095 / Nr. 157), in Kraft getreten am 12.11.2021

<sup>54</sup> In § 21 Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „Geschäftsordnung“ die Wörter „der FSK“ eingefügt durch sechste Änderungsordnung vom 10.11.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1095 / Nr. 157), in Kraft getreten am 12.11.2021

<sup>55</sup> § 23 Abs. 6 gestrichen, bisherige Abs. 7 und 8 werden Abs. 6 und 7 durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

<sup>56</sup> § 24 Abs. 1 Satz ein der Wortlaut „maximal zwei Semester“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2019

<sup>57</sup> § 24 Abs. 3 Satz 2 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2019

<sup>58</sup> In § 24 Absatz 6 wird ein Wort ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>59</sup> § 25 Abs. 1 Satz 3 neu angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2019

<sup>60</sup> § 25 Abs. 2 Satz 3 wurde neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451-452 / Nr. 72), in Kraft getreten am 18.05.2021

<sup>61</sup> § 26 Absatz 3 wird gestrichen, geändert durch siebte Änderungsordnung vom 20. Dezember 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 1021 / Nr. 167), in Kraft getreten am 20.12.2023

<sup>62</sup> § 27 Abs. 2 neu gefasst, nach § 3 neuer § 4 eingefügt, bisheriger Abs. 4 wird Abs. 5 und neu gefasst, bisherige Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7 durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

<sup>63</sup> § 27 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>64</sup> § 28 neu eingefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

<sup>65</sup> In § 28 Absatz 14 werden die Sätze 2 und 3 neu gefasst, nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5. durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>66</sup> In § 28 wird nach Absatz 14 Absatz 15 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

<sup>67</sup> § 28 Abs. 1 Satz 1 und 4 wurden neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451-452 / Nr. 72), in Kraft getreten am 18.05.2021

---

<sup>68</sup> § 28 Abs. 13 Satz 1 und 3 wurden neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451-452 / Nr. 72), in Kraft getreten am 18.05.2021

<sup>69</sup> Bisheriger § 28 wird § 29 und Abs. 2 und 6 neu gefasst durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

Bisherige §§ 29 bis 33 werden §§ 30 bis 34 durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

<sup>70</sup> Nach § 32 werden die folgenden §§ 32a bis 32e eingefügt durch achte Änderungsordnung vom 15. April 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 195 / Nr. 41), in Kraft getreten am 22.04.2025

<sup>71</sup> § 33 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gestrichen durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2019